

SATZUNG DER GEMEINDE AHRENSBÖK ÜBER DIE

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 57

FÜR DAS GEBIET ÖSTLICH DER LANDESSTRAßE L 184 – OD LÜBECKER STRAßE –, SÜDLICH UND SÜDWESTLICH DER STRAßE BÖKENBARG UND NÖRDLICH DER GLOBUSWERKE AHRENSBÖK

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.10.2014 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 57 für das Gebiet östlich des Landesstraße L 184 – OD Lübecker Straße - , südlich und südwestlich der Straße Bökenbarg und nördlich der Globuswerke Ahrensböök, bestehend aus dem Text (Teil B), erlassen:

Teil B Text

7. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 9 (4) BauGB i. Vbg. m. § 84 LBO)

7. 1. Werbeanlagen

Mischgebiete

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis 0,3 qm zulässig.

Gewerbegebiete

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung bis 2 qm zulässig.

Sondergebiet SO 1

Innerhalb des Sondergebietes SO 1 sind an der Stätte der Leistung Werbeflächen von insgesamt maximal 81 qm zulässig.

Innerhalb des Sondergebietes SO 1 ist darüber hinaus die Aufstellung eines maximal 8 m hohen Pylons mit einer Werbefläche von maximal 48 qm zulässig.

Sondergebiet SO 2

Innerhalb des Sondergebietes SO 2 sind an der Stätte der Leistung Werbeflächen von insgesamt maximal 6 qm zulässig.

Sondergebiet SO 3

Innerhalb des Sondergebietes SO 3 ist die Aufstellung eines maximal 8 m hohen Pylons mit einer Werbefläche von maximal 48 qm zulässig.

Blink-, Wechsel- und Reflexbeleuchtungen sind in allen Gebieten untersagt.

Die übrigen Textfestsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 57 behalten ihre Gültigkeit.

Ausgefertigt:

Gemeinde Ahrensböök, den 16.12.2014

Siegel



Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung, Bauen und Umwelt vom 01.10.2013. Die Aufstellung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 17.10.2013 und am 18.10.2013 im Internet erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde vom 29.10.2013 bis 12.11.2013 durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (1) BauGB i. Vbg. m. § 3 (1) BauGB am 25.05.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Ausschuss für Planung, Bauen und Umwelt hat am 13.02.2013 den Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.04.2014 bis zum 30.04.2014 während der Öffnungszeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22.03.2014 in den Lübecker Nachrichten und am 24.03.2014 im Internet ortsüblich bekannt gemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 21.03.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.10.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Die Bebauungsplanänderung, bestehend aus dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gemeinde Ahrensböök, den 16.12.2014

Siegel



10. Der Beschluss der Bebauungsplanänderung durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 24.12.2014 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltende zu machen und das Erlöschen der Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 (3) GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 25.12.2014 in Kraft getreten.

Gemeinde Ahrensböök, den 29.12.2014

Siegel

